



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

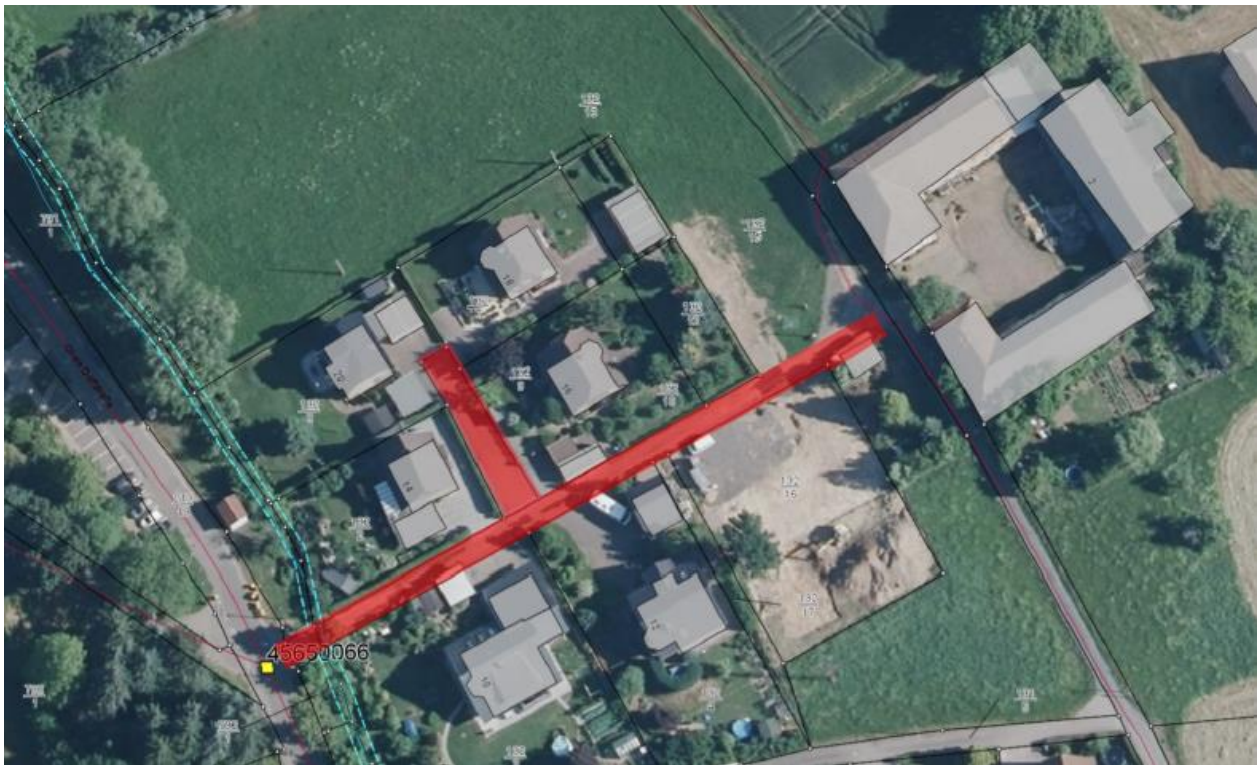
Ausgabe 69/2022e vom 11. November 2022 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung im Ortsteil Frankenau

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 gemäß Vorlage SR/2022/053/03 die Nachtragung und Benennung der Straße im Ortsteil Frankenau zwischen „Obere Dorfstraße“ und „Wiesenweg“ beschlossen.

Die Straße erhält den Namen „Gutsweg“.



Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) wird hiermit angeordnet.

Die Benennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze und Brücken ist gemäß § 5 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) Angelegenheit der Gemeinde.

Begründung:

1. Veranlassung der Straßenbenennung

Nach Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) wurde gemäß Übergangsvorschrift § 54 Abs. 3 SächsStrG für diese Straße ein Antrag auf Eintragung in das Bestandsverzeichnis gestellt. Durch den Stadtrat wurde die Nachtragung in das Bestandsverzeichnis der Stadt Mittweida beschlossen. Die Benennung dieser Verkehrsfläche dient dem gezielten Auffinden der Straße.

Die Straße verbindet die Obere Dorfstraße mit dem Wiesenweg und dient der Erschließung mehrerer Wohngrundstücke. Diese Grundstücke sind bisher über die Anschrift „Obere Dorfstraße“ adressiert.

Die Verkehrsbedeutung der Straße erfordert die Vergabe eines eindeutigen Straßennamens. Eine Benennung in „Obere Dorfstraße“ widerspricht dem Anliegen nach einer klar erkennbaren Gliederung des Straßennetzes und kommt deshalb nicht in Betracht.

2. Auswahl des Straßennamens

Die Entscheidung für den Straßennamen „Gutsweg“ wurde gewählt, da die Straße früher die Zuwegung zu einem Gutshof war. Somit wird ein historischer Bezug hergestellt.

Durch die Benennung sind die Wohngrundstücke Obere Dorfstraße 10, 12, 12a, 14, 16, 18 und 20 von einer Adressänderung betroffen.

Mit der Benennung in „Gutsweg“ entstehen im Gemeindegebiet keine Namensdoppelungen.

Die Auswahl des Straßennamens ist eine Ermessensentscheidung der Gemeinde. Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen verfolgt eine ordnungsrechtliche Aufgabe, die ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung dient. Sie hat ungeachtet der besseren Orientierungsmöglichkeiten von Privatpersonen im amtlichen Bereich u.a. Bedeutung für das Meldewesen und die Polizei sowie für die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Die Straßenbenennung hat insoweit eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion.

Eine Anhörung der Betroffenen vor Erlass der Allgemeinverfügung ist nicht zwingend erforderlich. Ein Anspruch auf rechtliches Gehör gibt es nicht.

3. Vollziehung

Die Erteilung des Straßennamens ergeht als adressatenloser, sachbezogener Verwaltungsakt und somit als Allgemeinverfügung i.S.v. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida einzulegen.

5. Hinweise

Die aus dieser Allgemeinverfügung resultierenden Amtshandlungen in Bezug auf die Änderung der Personaldokumente sind gebührenfrei. Für Kosten die darüber hinaus entstehen, besteht kein Erstattungsanspruch.

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Mittweida, den 11.11.2022